



Vorentwurf

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten E-ID-Gesetz

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf von anerkannten elektronischen Identifizierungseinheiten (E-ID);
- b. die Anerkennung der Anbieter von Identitätsdienstleistungen und ihrer E-ID-Systeme sowie die Aufsicht über diese Anbieter und Systeme;
- c. die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID;
- d. die Rechte und Pflichten der Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten.

² Es hat zum Zweck:

- a. den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden zu fördern; und
- b. die Standardisierung und die Interoperabilität der E-ID sicherzustellen.

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl ...

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. elektronische Identifizierungseinheit: eine elektronische Einheit, die zur Identifizierung und Authentifizierung einer natürlichen Person verwendet wird;
- b. anerkannte elektronische Identifizierungseinheit (E-ID): eine elektronische Identifizierungseinheit, die von einem IdP nach den Vorgaben dieses Gesetzes ausgestellt wird;
- c. Identity Provider (IdP): nach diesem Gesetz anerkannter Anbieter von Identitätsdienstleistungen;
- d. Identifizierung: Prozess der Nutzung von Personenidentifizierungsdaten, die eine Person eindeutig repräsentieren;
- e. Authentifizierung: Prozess der Überprüfung einer behaupteten Identität;
- f. Personenidentifizierungsdaten: staatlich geführter Datensatz, der es ermöglicht, die Identität einer Person festzustellen;
- g. E-ID-Registrierungsnummer: einer Person eindeutig zugeordnete Identifikationsnummer;
- h. E-ID-System: elektronisches System für die Ausstellung, Verwaltung und Anwendung von E-ID;
- i. Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten: natürliche oder juristische Person, die für ihre Tätigkeit Online-Dienste betreibt, die Vertrauen in die Identität der sie nutzenden Person und in deren Authentizität voraussetzen;
- j. E-ID-verwendender Dienst: eine Informatikanwendung, die ein E-ID-System nutzt.

2. Abschnitt Ausstellung von E-ID**Art. 3** Persönliche Voraussetzungen

¹ IdP können folgenden Personen eine E-ID ausstellen:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen Schweizer Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 2001³ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige verfügen;
- b. Ausländerinnen und Ausländer die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen Ausländerausweis gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer verfügen.

³ SR 143.1

⁴ SR 142.20

² Der Bundesrat kann Kategorien von Ausländerausweisen bestimmen, die nicht zur Ausstellung einer E-ID berechtigen. Er kann für die betroffenen Personen alternative Verfahren zur elektronischen Identifizierung und Authentifizierung vorsehen.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen zum Bezug, den Ausstellungsprozess sowie die Sperrung und den Widerruf einer E-ID.

Art. 4 Anerkennung von IdP

¹ IdP, die E-ID ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung der Anerkennungsstelle (Art. 21).

² IdP werden anerkannt, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. über eine UID-Nummer gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) verfügen;
- c. nachweisen, dass die für die E-ID-Systeme verantwortlichen Personen kein Risiko für die Sicherheit darstellen;
- d. Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen beschäftigen;
- e. Gewähr bieten, dass die von ihnen betriebenen E-ID-Systeme die für das jeweilige Sicherheitsniveau vorgesehenen Sicherheitsanforderungen erfüllen;
- f. die E-ID-System-Daten in der Schweiz nach schweizerischem Recht halten und bearbeiten;
- g. eine ausreichende Versicherung zur Deckung der Haftpflicht nach Artikel 24 oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten nachweisen;
- h. die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, gewährleisten.

³ Die Anerkennung muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen der Anerkennung, insbesondere zu:

- a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und ihrer Überprüfung;
- b. der notwendigen Versicherungsdeckung beziehungsweise zu den gleichwertigen finanziellen Sicherheiten;
- c. den anwendbaren Standards und technischen Protokollen für die E-ID-Systeme sowie zu deren regelmässiger Überprüfung.

⁵ SR 431.03

Art. 5 Sicherheitsniveau

¹ IdP können E-ID-Systeme mit unterschiedlichen, aufeinander aufbauenden Sicherheitsniveaus betreiben und entsprechend E-ID ausstellen, die folgendes Mass an Vertrauen vermitteln:

- a. niedrig: Minderung der Gefahr des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsveränderung;
- b. substanziell: substanzielle Minderung der Gefahr des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsveränderung;
- c. hoch: Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsveränderung.

² Die verschiedenen Sicherheitsniveaus unterscheiden sich durch:

- a. den Ausstellungsprozess, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung und Authentifizierung der Inhaberin oder des Inhabers bei der Registrierung;
- b. den Betrieb, insbesondere die Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten;
- c. die Anwendung, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung und Authentifizierung; und
- d. weitere technische oder organisatorische Sicherheitsmassnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik.

³ Eine für ein bestimmtes Sicherheitsniveau ausgestellte E-ID kann auch auf einem tieferen Sicherheitsniveau eingesetzt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die verschiedenen Sicherheitsniveaus, insbesondere die Mindestanforderungen an die Identifizierung und Authentifizierung.

Art. 6 Ausstellungsprozess

¹ Wer eine E-ID will, beantragt deren Ausstellung bei einem IdP.

² Der IdP überprüft die persönlichen Voraussetzungen.

³ Er beantragt bei der Schweizerischen Stelle für elektronische Identität (Identitätsstelle) mit dem Einverständnis der antragstellenden Person die Übermittlung der Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7 Absätze 1 und 2.

⁴ Er ordnet die Personenidentifizierungsdaten der E-ID zu und die E-ID der natürlichen Person.

⁵ Die Identitätsstelle protokolliert die Datenübermittlungen.

Art. 7 Personenidentifizierungsdaten

¹ Die Identitätsstelle ordnet einer E-ID die folgenden Personenidentifizierungsdaten zu:

- a. E-ID-Registrierungsnummer;
- b. amtlicher Name;
- c. Vornamen;
- d. Geburtsdatum.

² Für die Sicherheitsniveaus substanziell und hoch kann sie der E-ID zusätzlich folgende Personenidentifizierungsdaten zuordnen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer);
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsort;
- d. Zivilstand;
- e. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Aufenthaltsstatus;
- f. Gesichtsbild;
- g. Nummer und Art des von der Schweiz ausgestellten Identitäts- oder Ausländerausweises;
- h. Unterschriftsbild.

³ Sie kann die Personenidentifizierungsdaten mit zusätzlichen Informationen versehen, insbesondere betreffend den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Daten in den Informationssystemen nach Artikel 20.

⁴ Der IdP kann einer E-ID weitere Daten zuordnen.

Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

¹ Der IdP aktualisiert die von ihm geführten Personenidentifizierungsdaten durch eine automatisierte Abfrage anhand der E-ID-Registrierungsnummer bei der Identitätsstelle mindestens wie folgt:

- a. für E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig: jährlich;
- b. für E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell: quartalsweise;
- c. für E-ID des Sicherheitsniveaus hoch: wöchentlich.

² Er ist verantwortlich, dass von ihm ausgestellte E-ID umgehend gesperrt oder widerrufen werden, wenn die E-ID-Registrierungsnummer nicht mehr verwendet werden darf. (Anm. Übersetzung: Er sperrt oder widerruft ...)

⁶ SR 831.10

Art. 9 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

¹ Die Identitätsstelle ist berechtigt, die Versichertennummer systematisch zur Identifizierung von Personen beim elektronischen Datenaustausch mit den Personenregistern nach Artikel 20 Absatz 2 zu verwenden.

² Der IdP darf die Versichertennummer nicht zur Identifizierung von Personen verwenden; er darf sie aber in seinem E-ID-System führen und denjenigen Betreiberinnen von E-ID verwendenden Diensten bekannt geben, die zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind.

Art. 10 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

¹ IdP dürfen von der Identitätsstelle übermittelte Personenidentifizierungsdaten nur bearbeiten, um nach diesem Gesetz Identifizierungen und Authentifizierungen durchzuführen.

² Sie dürfen Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizierungsdaten weitergeben, die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen und von der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID freigegeben sind.

³ Weder anerkannte IdP noch Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten dürfen die Personenidentifizierungsdaten gemäss Artikel 7 Absatz 2 oder die darauf basierenden Nutzungsprofile Dritten bekannt geben.

⁴ Im Übrigen gilt die Datenschutzgesetzgebung.

Art. 11 Erlöschen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlischt bei Eröffnung des Konkurses gegen den IdP. Die E-ID-Systeme sind weder pfändbar noch fallen sie in die Konkursmasse.

² Der IdP meldet der Anerkennungsstelle die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Angabe des geplanten Vorgehens bezüglich der ausgestellten E-ID.

³ Die E-ID-Systeme eines IdP, der seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen den das Konkursverfahren eröffnet wurde, können von einem andern anerkannten IdP übernommen werden. Der Erlös aus der Übernahme ist Teil einer allfälligen Konkursmasse.

Art. 12 Aufsichtsmaßnahmen und Entzug der Anerkennung

¹ Die Anerkennungsstelle ergreift die nötigen Massnahmen, wenn sie feststellt, dass ein IdP Vorgaben missachtet, namentlich wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind.

² Besteht Aussicht auf Behebung des Mangels, so setzt die Anerkennungsstelle eine angemessene Frist zu dessen Behebung an.

³ Die Anerkennungsstelle kann dem IdP die Anerkennung entziehen:

- a. bei Verstoss gegen Bestimmungen dieses Gesetzes;

- b. bei Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 1;
- c. bei Verstoß gegen Auflagen, die von der Anerkennungsstelle verfügt wurden; oder
- d. bei rechtskräftiger Verurteilung der für die E-ID-Systeme verantwortlichen Personen aufgrund von Straftaten, die mit Internetkriminalität in Zusammenhang stehen.

Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

¹ Falls kein IdP für die Ausstellung von E-ID der Sicherheitsniveaus substanziell oder hoch anerkannt ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen, die für die Bedürfnisse von Behörden ein E-ID-System betreibt und E-ID herausgibt.

² Er kann zudem vorsehen, dass die Einrichtung und der Betrieb in Zusammenarbeit mit Privaten erfolgen kann.

3. Abschnitt: Inhaberinnen und Inhaber von E-ID

Art. 14 Pflichten

¹ Eine E-ID ist persönlich und darf Dritten nicht zum Gebrauch überlassen werden.

² Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID hat die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit die E-ID nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

³ Der Bundesrat bestimmt die im Zusammenhang mit der E-ID einzuhaltenden Sorgfaltspflichten.

4. Abschnitt: Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten

Art. 15 Vereinbarung mit IdP

Wer einen E-ID-verwendenden Dienst betreiben will, braucht eine Vereinbarung mit einem IdP. Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a. welche Sicherheitsniveaus zur Anwendung kommen;
- b. welche technischen und organisatorischen Prozesse einzuhalten sind.

Art. 16 Behörden als Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten

Wenn eine Behörde in Vollzug von Bundesrecht eine elektronische Identifizierung vorsieht, muss sie jede E-ID nach diesem Gesetz akzeptieren, die das geforderte Sicherheitsniveau erfüllt.

5. Abschnitt: Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen (IdP)

Art. 17 Pflichten

¹ Der IdP hat folgende Pflichten:

- a. Er sorgt für das korrekte Funktionieren und den sicheren Betrieb des E-ID-Systems.
- b. Er ordnet die Personenidentifizierungsdaten der E-ID zu und die E-ID der natürlichen Person.
- c. Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass die Gültigkeit aller E-ID, die es ausstellt, mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.
- d. Er hält die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e ein.
- e. Er aktualisiert die Personenidentifizierungsdaten bei der Identitätsstelle periodisch.
- f. Er holt von der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID das ausdrückliche Einverständnis ein zur Erstübermittlung von Personenidentifizierungsdaten an Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten.
- g. Er löscht die Daten über die Anwendung einer E-ID nach sechs Monaten.

² Er sorgt für einen Kundendienst, der es erlaubt, Meldungen über Störungen oder Verlust einer E-ID entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Er meldet Fehler in den Personenidentifizierungsdaten der Identitätsstelle.

³ Besteht die Gefahr, dass eine Drittperson Zugang zu einer E-ID haben könnte, oder wird der Verlust oder der Verdacht auf Missbrauch gemeldet, so ist der IdP verpflichtet, die E-ID unverzüglich zu sperren.

⁴ Er muss sich vergewissern, dass die Person, welche die Sperrung beantragt, dazu berechtigt ist. Er informiert die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID unverzüglich über die Sperrung.

Art. 18 Interoperabilität

¹ IdP akzeptieren ihre E-ID-Systeme gegenseitig und stellen sicher, dass die E-ID-Systeme interoperabel sind.

² Der Bundesrat bestimmt die technischen Standards und definiert die Schnittstellen.

6. Abschnitt: Schweizerische Stelle für elektronische Identität

Art. 19 Organisation

Die Schweizerische Stelle für elektronische Identität wird beim EJPD geführt.

Art. 20 Aufgaben und Pflichten

¹ Die Identitätsstelle ordnet die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der entsprechenden E-ID-Registrierungsnummer zu und übermittelt die Personenidentifizierungsdaten an den IdP.

² Sie führt ein Informationssystem für die Übermittlung der Personenidentifizierungsdaten an IdP. Dieses Informationssystem hat Zugriff auf die folgenden Personenregister:

- a. Informationssystem Ausweisschriften (ISA);
- b. zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS);
- c. elektronisches Personenstandsregister (Infostar); und
- d. Zentralregister der zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS-UPI).

³ Das Informationssystem ist so ausgestaltet, dass es seine Daten mit denjenigen der Personenregister nach Absatz 2 abgleichen kann.

⁴ Die Identitätsstelle stellt sicher, dass der IdP mit einem gebräuchlichen Verfahren die Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüfen kann.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anwendbaren Standards und technischen Protokolle für die Übermittlung und regelt das Vorgehen, falls verschiedene Personenregister widersprüchliche Daten liefern.

7. Abschnitt: Anerkennungsstelle für IdP**Art. 21** Zuständigkeit

¹ Die Anerkennungsstelle für Identitätsdienstleister (Anerkennungsstelle) wird beim EFD geführt.

² Sie ist zuständig für die Anerkennung von IdP und deren E-ID-Systeme sowie für die diesbezügliche Aufsicht.

Art. 22 Liste der anerkannten IdP

Die Anerkennungsstelle veröffentlicht die Liste der anerkannten IdP und deren E-ID-Systeme.

8. Abschnitt: Gebühren**Art. 23**

¹ Die Identitätsstelle und die Anerkennungsstelle erheben von den IdP für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a RVOG. Er kann bei der Festlegung der Höhe der Gebühren für die Übermittlung von

Personenidentifizierungsdaten insbesondere berücksichtigen, ob es um die Erstübermittlung oder die Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten geht und ob ein IdP die E-ID der Bezügerin und dem Bezüger unentgeltlich ausstellt.

9. Abschnitt: Haftung

Art. 24

1 Die Haftung der Inhaberin und des Inhabers, der Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten sowie des IdP richtet sich nach dem Obligationenrecht⁷.

2 Die Haftung der Identitätsstelle und der Anerkennungsstelle richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 220

⁸ SR 170.32

Anhang Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁹

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

Art. 11 Abs. 1 Bst. k

¹ Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- k. die Versichertennummer gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Die Datenbearbeitung dient weiter der Ausstellung und Aktualisierung von elektronischen Identifizierungsmitteln gemäss dem Bundesgesetz vom¹⁰ über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten.

Art. 12 Abs. 2 Bst. g und h

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- g. die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten;
- h. die Schweizerische Stelle für elektronische Identität (Identitätsstelle) nach Artikel 19 des E-ID-Gesetzes vom¹¹.

Art. 14 Verbot von Paralleldatensammlungen

Das Führen von Paralleldatensammlungen, ausser der befristeten Aufbewahrung der Antragsformulare bei der ausstellenden Behörde und der an die Identitätsstelle übermittelten Daten, ist untersagt.

⁹ SR 143.1

¹⁰ SR

¹¹ SR

2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch¹²

Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

5. die Schweizerische Stelle für elektronische Identität nach Artikel 19 des E-ID-Gesetzes vom¹³.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. b^{quater}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- b^{quater} der Schweizerischen Stelle für elektronische Identität nach Artikel 19 des E-ID-Gesetzes vom¹⁵;

4. Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁶ über die elektronische Signatur

Art. 9 Abs. 1bis

^{1bis} Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID gemäss E-ID-Gesetz vom¹⁷ erbracht, entfällt die persönliche Vorsprache.

¹² SR 210

¹³ SR

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ SR

¹⁶ SR 943.03

¹⁷ SR